

**Anwesensentwässerung
Grundstücks. Erschließung**

Vorgangsnr. 737417

T. Formblatt 200000001191

Technisches Formblatt

Dieses Formblatt dient der Anfertigung von Entwässerungsplänen und ist mit dem Genehmigungsantrag einzureichen.

Die Vorgaben im Leitfaden "Grundstücksentwässerung" sind zu beachten.

Ort: Schäftlarnstr. 15
Flurstück: Gem.Sektion VI Fl.Nr:11028/0
Stadtbezirk: Sendling
Bauvorhaben: Neubau Versickerungsanlage
Bauteil:
Planer: squareplan Ingenieurbüro GmbH, Herr Schönwald

Angaben zum Baugrundstück

Das Baugrundstück ist im Altlastenverdachtsflächen-Kataster verzeichnet. Für die wasserrechtliche Erlaubnis zur Niederschlagswasserversickerung ist die Eignung des Grundstücks nach vorheriger Abstimmung mit dem Referat für Gesundheit und Umwelt (Sachgebiet Altlasten, Rufnummer 233-477 95, 477 96 oder 477 87) durch ein Fachgutachten nachzuweisen. Die Stellungnahme des Umweltreferats ist der Münchner Stadtentwässerung mit den Entwässerungsplänen vorzulegen.

Rückstauenebene ist die Höhe der Straßenoberkante an der Anschlussstelle.

Die frostfreie Tiefe für erdverlegte Leitungen beträgt in München 1,20 m.

Umgang mit Niederschlagswasser

Das anfallende Niederschlagswasser ist nach den wasserrechtlichen Vorschriften zu versickern. Im Bebauungsplan festgesetzte Maßnahmen zum Versickern sind einzuhalten.

Vorgaben zum Kanalanschluss

Es sind keine weiteren Angaben erforderlich, da bereits ein Anschluss an die städtische Kanalisation vorhanden ist. Planeinsicht in die Bestandspläne ist nach vorheriger Terminabsprache unter planauskunft.mse@muenchen.de möglich.

Die Höhenkote für die Anschlussstelle ist aus den im Kanalkatasterplan angegebenen Kanalsohlenkoten am Schacht einzurechnen. Im Kanalkatasterplan werden die Höhenkoten in DHHN12/m ü. NN angegeben. Bitte achten Sie bei der Verwendung auf die korrekte Bezeichnung (s.a. Leitfaden).

Der Anschlusskanal ist Bestandteil der Grundstücksentwässerungsanlage. Die Herstellung, Erneuerung, Änderung und Unterhalt ist vom Bauherrn bzw. Grundstückseigentümer eigenverantwortlich an Ort und Stelle durchzuführen.

Für Angaben zu bestehenden Anschlüssen übernimmt die Münchner Stadtentwässerung keine Gewähr.

Die amtlichen Angaben beziehen sich nur auf die Anschlussstelle am städtischen Straßenkanal.

Das Verschließen nicht mehr benötigter Anschlussstellen ist durch den Bauherrn bzw. Grundstückseigentümer zu veranlassen. Während der Bauphase darf kein Fremdmaterial in den Kanal gelangen.

Ein Anspruch auf Genehmigung nach der Bayer. Bauordnung, der Entwässerungssatzung oder den Wassergesetzen kann hieraus nicht abgeleitet werden.

München, den 17.06.2019

Sachbearbeiter: Hannah Greiner



Dokument ist ohne Unterschrift gültig.